Kapitalmarktstrafrecht

Tido Park (Hrsg.), Kapitalmarktstrafrecht. Straftaten – Ordnungswidrigkeiten – Finanzaufsicht – Compliance; Handkommentar. Nomos-Verlag, 4. Auflage 2017, 1 478 Seiten gebunden, 178,00 Euro; ISBN 978-3-8487-3699-7

Dieser Kommentar entspricht in jeder Hinsicht dem Bedürfnis der Praxis. Der Band erläutert in einzelnen Kapiteln die Delikte – unterteilt in Straftaten nach StGB, WpHG, KWG, BörsG, HGB. Seit dem 3. Juli 2016 gilt in allen EU-Mitgliedsstaaten die Marktmissbrauchsverordnung vom 16. April 2014, die ergänzt wird durch die Marktmissbrauchsrichtlinie (CRIM-MAD). Dem Hauptteil des Werkes ist ein Kapitel zur „Europäischen und nationalen Aufsichtsstruktur" vorangestellt, in dem Aufgaben und Auswirkungen auf das einzelne Kreditinstitut erläutert werden. Die „Informationsansprüche gegenüber der Bundesanstalt" sind in Kapitel 1 aufgenommen worden, mit wertvollen Hinweisen zur Durchsetzung von Auskunftsrechten nach dem IFG.

Compliance

Das Kapitel 2 „Compliance" mit den Abschnitten „Criminal-Compliance" und „Compliance-Organisation im Wertpapiergeschäft" schließt sich unmittelbar an. Damit wird das Kompendium der Bedeutung verantwortlichen Handelns gerecht, im Unternehmen und auf dem Markt, nach den Maßstäben hoher Sorgfalt und auch Anstandspflicht derjenigen, die für Vermögen Dritter Verantwortung tragen. Deshalb sind die Ausführungen zu § 25a KWG ebenso von hoher Relevanz wie die Beantwortung von Fragen zur strafrechtlichen Verantwortung der Geschäftsleitung (Kapitel 2.1), „Sicherungspflichten", „Geschäftsherrenhaftung". Wichtig: Die Anforderungen an eine gesetzeskonforme Compliance-Organisation gemäß § 33 WpHG; die Erörterung der strafrechtlichen Verantwortung des Compliance-Verantwortlichen rundet das Kapitel ab.

In Kapitel 6 werden auf 230 Seiten sämtliche „Börsendelikte" erläutert. Die Verfasser kommen damit einem erheblichen Informationsbedürfnis nach und systematisieren die Erscheinungsformen der Kursmanipulationen. Nach wie vor brisant sind die „Leerverkäufe", siehe Kapitel 18.16. Leser, die sich mit den zahlreich auftretenden Versuchen von Kursbeeinflussung noch nicht befasst haben, erhalten einen aktuellen Überblick über Risiken und Tatbestände: Wann wandelt sich legitimes Gewinnstreben in soziopathisches Verhalten?

Die Detailarbeit der Kommentatoren zeigt der kleine „Ausflug" in den Bereich der „Gerüchte", die eine konkrete Information i.S.v. § 13 I WpHG aF (aufgehoben zum 2. Juli 2016, jetzt so in: Art 7 I MAR) sein können.

Falsche Angaben

Die ganze Palette der gesellschaftsrechtlichen Normen zu „Falschen Angaben" wird in den Kapiteln 8.1 bis 8.8. erörtert, außerdem die Anzeigepflichten des Verwahrers gemäß § 4 II, III WpHG. Dass Kapitel 9 „Unrichtige Darstellungen" 90 Seiten umfasst, hat einen guten Grund: Auslassungen und Schönfärbereien werden noch immer als Kavaliersdelikte betrachtet, obwohl dadurch erhebliche Vermögensschäden verursacht werden.

Für die zahlreichen Genossenschaftsbanken ist § 147 II Nr. 1, Nr. 2, 2. und 3. Alt. GenG einschlägig: Der Rezensent weiß als Bankberater und Gutachter aus eigener Erfahrung, dass Vorstände und Aufsichtsräte es mit der korrekten Darstellung der Bankverhältnisse gegenüber den Anteilseignern nicht allzu genau nehmen. Verschwiegen werden hauptsächlich: tatsächliche wirtschaftliche Verhältnisse, bankaufsichtliche Maßnahmen, einschließlich informeller Verwarnungen; Resultate der Internen Revision und des Complianceberauftragten. Von hoher Relevanz sind die Überlegungen zu § 56 KWG: Tathandlungen und Rechtsfolgen.

Dass kritische Anmerkungen der jeweiligen Autoren zu Straf- und Bußgeldtatbeständen, so etwa bei § 56 IV f. Nr. 6 KWG „Vorhalten von Instrumenten zur Überwachung von Risiken" wegen der „Vorverlagerung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in das Vorfeld", nicht fehlen, muss ausdrücklich hervorgehoben werden. Interessant ist die Erörterung des Auftretens „(nur) potenzieller und abstrakter Interessenkonflikte" gemäß §§ 56 IV f Nr. 8 KWG. Dass auch dieses vermeintliche Detail nicht übersehen worden ist, zeigt die extensive Befassung mit der Materie.

Dieser Kommentar ist eine hervorragende Abhandlung des gesamten Kapitalmarktstrafrechts, hervorragend aufbereitet, auf höchstem Niveau und aus der Feder hochkarätiger Autoren. Prädikat: ein unverzichtbares Werk für Banker und Finanzdienstleister.

Hartmut Glenk, Direktor, Institut für Genossenschaftswesen und Bankwirtschaft (IGB), Siegen/Berlin, langjähriger Lehrbeauftragter für Unternehmensrecht, Unternehmensrechtsschutz und Wirtschaftsstrafrecht

Nutzen und Kosten von Bargeld

Malte Krüger, Franz Seitz, Der Nutzen von Bargeld. Kosten und Nutzen des Bargelds und unbarer Zahlungsinstrumente (Modul 2). Fritz Knapp Verlag, Juni 2017, 104 Seiten, 27,99 Euro; ISBN 978-3-8314-0880-1

Das Bargeld steht immer wieder in der Kritik, ineffizient und teuer zu sein, die Schattenwirtschaft zu begünstigen und die Wirkung von geldpolitischen Maßnahmen zu beeinträchtigen. Als Basis für eine sachlich fundierte Diskussion rund um das Thema Bargeld ist die gleichrangige Betrachtung der Kosten- und der Nutzenaspekte unabdingbar. Vor diesem Hintergrund hat die Deutsche Bundesbank eine externe Studie in Auftrag gegeben, die insbesondere die baren Zahlungsinstrumente in Deutschland analysiert und die damit einhergehenden Kosten sowie den Nutzen evaluiert. Der erste Teil der Studie „Übersicht und erste Schätzungen", wurde 2014 veröffentlicht. In dem nun vorliegenden zweiten Modul der Studie wird ein besonderes Augenmerk auf den Nutzen von Bargeld gelegt. Die Autoren beschreiben den mikro- und makroökonomischen sowie den gesellschaftlichen Nutzen von Bargeld. Die Arbeit setzt an einer systematischen Erfassung der Nutzenaspekte an, ohne diese zu quantifizieren. Zudem wird explizit auf die Argumente von Bargeldkritikern eingegangen sowie die Nachteile und Konsequenzen, die mit einer Abschaffung verbunden wären, diskutiert. Um eine ganzheitliche Sicht auf die Kosten sowie den Nutzen von Bargeld zu erhalten, sollen in dem geplanten dritten Modul die durch die Bargeldnutzung verursachten Kosten quantifiziert werden.

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH